

Rechtssache C-10/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

5. Januar 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunale ordinario di Roma (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. Januar 2022

Antragstellerin:

Liberi editori e autori (LEA)

Antragsgegnerin:

Jamendo SA

ITALIENISCHE REPUBLIK

TRIBUNALE ORDINARIO DI ROMA

XVII. KAMMER, SPEZIALISIERT AUF UNTERNEHMENSRECHT

[nicht übersetzt]

erlässt folgenden

**BESCHLUSS ÜBER EIN VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN im
beschleunigten Verfahren**

(Art. 267 AEUV und Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)

in der Rechtssache [nicht übersetzt]

LEA – LIBERI EDITORI E AUTORI [nicht übersetzt]

Antragstellerin

gegen

JAMENDO SA [nicht übersetzt] mit Sitz in [Luxemburg] [nicht übersetzt]

Antragsgegnerin

GEGENSTAND DES RECHTSSTREITS

- 1 Die LEA ist eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung von Urheberrechten, d. h. eine der Personen, die gemäß Art. 180 der Legge sul diritto d'autore (Gesetz über das Urheberrecht) Nr. 633 von 1941 zur Vermittlung von Urheberrechten in Italien berechtigt sind, und ist daher als Beauftragte für die Wahrnehmung und Förderung der Urheberrechte ihrer Mitglieder tätig, mit dem Auftrag, die entsprechenden Einnahmen zu erheben. Sie nimmt in ausschließlicher und direkter Form und aufgrund von Vertretungsvereinbarungen, die mit unabhängigen Verwertungseinrichtungen und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, auch außerhalb der Europäischen Union, abgeschlossen wurden, die Urheberrechte von etwa 39 000 Urhebern und Verlegern wahr, darunter über 22 000 aus Italien. Was das vorliegende Verfahren betrifft, so umfasst der erteilte Auftrag auch die Erhebung und Vereinnahmung aller Vergütungen, die sich aus den Lizenzen für die Sendung von Hintergrundmusik in Handelsbetrieben über die so genannten „Instore“-Radios ergeben.
- 2 JAMENDO ist eine unabhängige Verwertungseinrichtung von Urheberrechten nach luxemburgischem Recht, die seit 2004 in Italien tätig ist und das Ziel verfolgt, Künstler und Musikliebhaber aus der ganzen Welt zusammenzubringen, um eine internationale Gemeinschaft für unabhängige Musik zu schaffen. Jamendo Music bietet Zugang zu einem umfangreichen Katalog mit über 700 000 Titeln von mehr als 45 000 Künstlern aus über 150 Ländern weltweit. Die Musik kann für den persönlichen Gebrauch kostenlos von der Internetseite von Jamendo heruntergeladen und angehört werden, gemäß den Bedingungen der anwendbaren Lizenzen, und ein Teil des digitalen Musikkatalogs wird auch für kommerzielle Zwecke zur Verfügung gestellt, wenn die Rechtsinhaber eine solche Nutzung genehmigt haben.
- 3 Die LEA stellte vor diesem Gericht einen Antrag auf Unterlassung der Tätigkeit von JAMENDO *ante causam* wegen Rechtswidrigkeit der von der Beklagten in Italien ausgeübten Vermittlungstätigkeit im Bereich der Urheberrechte, da
 - JAMENDO nicht in die Liste der in Italien zur Vermittlung von Urheberrechten berechtigten Einrichtungen eingetragen sei;
 - die spezifischen Anforderungen des Decreto legislativo Nr. 35/2017 (zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten) nicht erfüllt seien;

- JAMENDO nicht die erforderliche Mitteilung über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Art. 8 des genannten Decreto legislativo 35/2017 an das Ministero delle telecomunicazioni (Ministerium für Fernmeldewesen) vorgenommen habe.

Die LEA beantragte daher, JAMENDO die Unterlassung ihrer Geschäftstätigkeit in Italien aufzugeben, eine Strafe in Höhe von 20 000 Euro pro Tag wegen ihrer Zuwiderhandlung zu verhängen und den Unterlassungsbeschluss in den drei wichtigsten nationalen Zeitungen zu veröffentlichen;

- 4 JAMENDO ließ sich auf das Unterlassungsverfahren ein und berief sich auf eine Auslegung der italienischen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2014/26, die vorsehe, dass der Rechtsinhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten an Musikwerken eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder eine unabhängige Verwertungseinrichtung mit der Wahrnehmung seiner Urheberrechte frei beauftragen könne. Die Richtlinie führt als Personen, die Urheberrechte wahrnehmen können, zwei gesonderte Kategorien von Personen an, die in Art. 3 der Richtlinie bezeichnet und definiert werden:

- **Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung:** jede Organisation, die „gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen und eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt: i) sie steht im Eigentum ihrer Mitglieder oder wird von ihren Mitgliedern beherrscht; ii) sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet;“ und

- **unabhängige Verwertungseinrichtung:** jede Organisation, die „gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen und die (i) weder direkt noch indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum der Rechtsinhaber steht noch direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise von den Rechtsinhabern beherrscht wird; und ii) auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist“.

- 5 JAMENDO macht geltend, dass der italienische Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie den unabhängigen Verwertungseinrichtungen die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte nicht ordnungsgemäß zuerkannt habe. Art. 180 des Gesetzes über das Urheberrecht – dessen Inhalt durch das Decreto di recepimento (im Folgenden: Dekret zur Umsetzung) nicht berührt werde – sehe nämlich weiterhin vor, dass die einzigen Personen, die zur Ausübung von Vermittlungstätigkeiten berechtigt seien, die Società Italiana degli Autori ed Editori (Italienische

Gesellschaft der Urheber und Verleger, im Folgenden: SIAE) und die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung seien, ohne jedoch auf die unabhängigen Verwertungseinrichtungen Bezug zu nehmen. Die unabhängigen Verwertungseinrichtungen würden daher in den nationalen Rechtsvorschriften davon ausgeschlossen, in Italien im Bereich der Vermittlung von Urheberrechten tätig zu sein, und gezwungen, Vereinbarungen mit der SIAE oder anderen berechtigten Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung zu schließen.

- 6 Hilfsweise macht JAMENDO geltend, dass ihre Tätigkeit nicht unter die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten, sondern unter die unmittelbare Wahrnehmung von Urheberrechten falle, und beruft sich dabei auf den 16. Erwägungsgrund der Richtlinie, der die Möglichkeit ausschließe, in die Definition der unabhängigen Verwertungseinrichtungen diejenigen Kategorien (wie z. B. Verleger oder Produzenten) einzubeziehen, die Lizenzen an Rechten vergeben, die ihnen auf der Grundlage „individueller“ Verträgen übertragen wurden.

RECHTLICHER RAHMEN

- 7 Die Richtlinie 2014/26 geht von der Prämisse aus, dass in „einem Binnenmarkt, in dem es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, ... der Schutz von Innovationen und geistiger Schöpfung auch Investitionen in innovative Dienstleistungen und Produkte an[stößt]“ (erster Erwägungsgrund) und dass „[i]n der Union ansässige Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung ... bei der Vertretung für in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaften oder ansässigen Rechtsinhabern oder bei der Vergabe von Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder ansässige Nutzer in den Genuss der in den Verträgen verankerten Freiheiten kommen [sollten]“ (vierter Erwägungsgrund). Insbesondere übernimmt Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie den Inhalt der Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (ABl. L 276, S. 54), dehnt ihn auf den gesamten Bereich der urheberrechtlich geschützten Werke aus und bestimmt: *„Die Rechtsinhaber haben das Recht, eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Gebieten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung beziehungsweise des Rechtsinhabers zu beauftragen.“*
- 8 Die Richtlinie führt als Personen, die Urheberrechte verwalten können, zwei getrennte Kategorien von Personen an, die wie folgt definiert werden (Art. 3): die Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung *„jede Organisation, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen*

mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen und eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt: i) sie steht im Eigentum ihrer Mitglieder oder wird von ihren Mitgliedern beherrscht; ii) sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet;“ und die unabhängige Verwertungseinrichtung „jede Organisation, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen und die i) weder direkt noch indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum der Rechtsinhaber steht noch direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise von den Rechtsinhabern beherrscht wird; und ii) auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.“

- 9 In der italienischen Rechtsordnung steht im Mittelpunkt der Regelung des Urheberrechts das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 (Protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio [Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte], Gazzetta Ufficiale Nr. 166 vom 16. Juli 1941) mit nachfolgenden Änderungen.
- 10 Mit dem Decreto Legislativo Nr. 35 vom 15. März 2017 (Dekret zur Umsetzung) setzte die italienische Regierung die Barnier-Richtlinie um, ließ jedoch den Inhalt von Art. 180 des Gesetzes über das Urheberrecht im Wesentlichen unverändert, der der ordnungsgemäßen Anwendung der Barnier-Richtlinie in Italien grundlegend entgegenstand. Das Monopol der SIAE im Bereich der Vermittlung von Urheberrechten blieb nämlich bestehen, und dem Rechtsinhaber wurde nicht die freie Wahl der Einrichtung gewährt, der er seine Urheberrechte überträgt. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten, die sich aus dieser unvollständigen Umsetzung ergaben, sowie infolge des von der Europäischen Kommission gegen Italien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens fasste die italienische Regierung mit dem Decreto Legge Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 über „Sofortmaßnahmen im Bereich Steuern und Finanzen“ Art. 180 des Gesetzes Nr. 633/1941 neu und dehnte den ursprünglich nur zugunsten der SIAE vorgesehenen Vorbehalt auf *„d[ie] anderen Verwertungseinrichtungen laut gesetzvertretendem Dekret vom 15. März 2017, Nr. 35“* (und somit nicht auf die unabhängigen Verwertungseinrichtungen) aus. Art. 180 des Gesetzes über das Urheberrecht, in der geltenden Fassung, lautet wie folgt: *“[(1)] Ausschließlich der Italienischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (SIAE) und den anderen Verwertungseinrichtungen laut gesetzvertretendem Dekret vom 15. März 2017, Nr. 35, ist jegliche Vermittlungstätigkeit vorbehalten, die, wie auch immer, direkt oder indirekt in beliebiger Form von Beteiligung, Vermittlung, Bevollmächtigung, Vertretung oder auch Abtretung zur Wahrnehmung der Aufführungs-, Vortrags-, Vorführungs- und Senderechte, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe durch Satellitenübertragung, sowie der Rechte zur mechanischen oder kinematografischen Vervielfältigung von geschützten Werken ausgeübt wird. [(2)] Diese Tätigkeit wird ausgeführt, um folgende Handlungen vorzunehmen: 1) die Erteilung der Erlaubnis zur Verwertung von geschützten Werken auf Rechnung und im Interesse der Anspruchsberechtigten; 2) die Vereinnahmung der Erträge*

aus dieser Erlaubnis; 3) die Aufteilung dieser Erträge unter den Anspruchsberechtigten. [(3)] Die Tätigkeit der Italienischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (SIAE) wird nach den in der Verordnung festgelegten Vorschriften auch in jenen ausländischen Staaten ausgeübt, in denen diese Gesellschaft eine organisierte Vertretung hat. [(4)] Durch die genannte ausschließliche Vollmacht wird das Recht des Urhebers, seiner Erben oder der Rechtsnachfolger zur direkten Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz zuerkannten Rechte nicht berührt.“

BEGRÜNDUNG DER VORLAGEENTSCHEIDUNG

- 11 Es ist hinreichend klar, dass JAMENDO in Italien in der Vermittlung urheberrechtlich geschützter Werke tätig ist. Gemäß den General Terms of Use von Jamendo kann jeder Künstler ein oder mehrere seiner Musikwerke (entweder Titel oder Alben) auf der von Jamendo zur Verfügung gestellten Plattform veröffentlichen, indem er sein eigenes Künstlerkonto einrichtet und seine Werke direkt auf der Plattform von Jamendo durch Anklicken der Funktion „Upload your music“ veröffentlicht. Außerdem wählt jeder Künstler beim Hochladen für jedes hochgeladene Werk die Art der Creative-Commons-Lizenz aus, die er anwenden möchte, und bestimmt so für jedes einzelne Werk die Rechte, die den Nutzern der Plattform (d. h. den Personen, die die von Jamendo angebotenen Dienste nutzen) gewährt werden. Sobald der Künstler seine Musik auf das Portal hochgeladen hat, kann er sich entscheiden, ob er sich für den Dienst „Jamendo-Licensing“ auf der digitalen Plattform registrieren möchte, indem er den Vertriebsvertrag unterschreibt. Nach Zustimmung kann der Künstler (manuell) ein oder mehrere Werke zum Dienst „Jamendo-Licensing“ hinzufügen und sich entscheiden, ob er an den verfügbaren kommerziellen Programmen teilnehmen möchte: Das „Instore Program“ (Lizenz für Hintergrundmusik in Handelsbetrieben [nicht übersetzt]) und das „Catalog Program“ (Lizenz für die Synchronisierung von Musik mit audiovisuellen Inhalten oder anderen multimedialen Projekten). Mit der Unterzeichnung des Vertriebsvertrags garantieren die Rechtsinhaber Jamendo, dass sie keiner Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung angehören und keine vertraglichen Bindungen mit einer solchen Einrichtung oder einem privaten Unternehmen (insbesondere Sendeunternehmen, Vertriebsplattformen, Produzenten oder Marken) haben, die der weltweiten Nutzung des Programms „Jamendo-Licensing“ im Weg stünden, und sich folglich für eine autonome Wahrnehmung ihrer Urheberrechte entscheiden. Mit dem Instore-Programm von Jamendo werden die Werke eines zertifizierten Künstlers in die von Jamendo erstellten Playlists – derzeit 27 – aufgenommen, die als Hintergrundmusik in öffentlichen Einrichtungen gesendet werden (Playlists).
- 12 Die Tätigkeit der Beklagten scheint daher nicht direkt der unmittelbaren Wahrnehmung zuzuordnen zu sein, da JAMENDO nach eigenem Bekunden Lizenzen und Unterlizenzen vergibt, Vergütungen auf der Grundlage der Anzahl der Nutzungen des Werks erhebt und eine Gebühr einbehält, die auf Grundlage der Einnahmen prozentual bestimmt wird; außerdem scheinen die Verträge, die

JAMENDO ihren Mitgliedern vorlegt, nicht das Ergebnis individueller Verhandlungen zu sein; die Wahl zwischen verschiedenen Zustimmungsoptionen, die JAMENDO den Mitgliedern durch verschiedene Modalitäten der Vertragsanpassung und der Wahrnehmung der Urheberrechte vorgibt, mindert nicht den Beitrittscharakter der Verhandlungen, was einer Einstufung der einzelnen Verträge als Ergebnis spezifischer Verhandlungen entgegensteht.

- 13 Außerdem gibt JAMENDO selbst wörtlich an, „eine technologische Plattform (zugänglich über das Internet unter der Adresse www.jamendo.com) [zu betreiben], deren Zweck es ist, weltweit Musikwerke unabhängiger Urheber/Künstler zu vertreiben und zu lizenzieren“.
- 14 Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die LEA demgegenüber der Legaldefinition der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung entspricht.
- 15 Dass die Antragsgegnerin JAMENDO offenbar nicht in der Liste der Collecting-Gesellschaften nach Anhang A Art. 5 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 396/17/CONS angeführt ist, ist ersichtlich ebenfalls unter den Parteien nicht streitig. Ebenso wenig kann sie die entsprechende Registrierung/Akkreditierung aufgrund der Bestimmungen von Art. 180 des Gesetzes über das Urheberrecht vornehmen.
- 16 Das potenzielle Vorliegen eines *fumus boni iuris* zugunsten der LEA kann bejaht werden, da die von Jamendo ausgeübte Tätigkeit mit der von LEA absolut vergleichbar ist, der gegenüber die Antragsgegnerin ohne die gesetzlichen Voraussetzungen in direktem Wettbewerb handelt: Vermittlung von Urheberrechten in Form der kollektiven Rechtewahrnehmung.
- 17 Was die Dringlichkeit betrifft, so liegt diese nach ständiger Rechtsprechung dieses Gerichts notwendigerweise immer dann vor, wenn eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorliegt, und das Mittel der Unterlassung den Interessen des Rechtsinhabers der Urheberrechte sowie der Allgemeinheit am ehesten gerecht wird, auch in Anbetracht des beträchtlichen wirtschaftlichen Schadens für das System des Urheberrechts, der durch die Verbreitung gefälschter Werke oder durch die Verletzung der spezifischen Regeln der Branche verursacht wird.
- 18 An dieser Stelle scheint die von JAMENDO aufgeworfene Vorlagefrage entscheidend zu sein: Das geltende italienische Recht schließt unabhängige Verwertungseinrichtungen vom Kreis der Personen aus, die zur „Vermittlungstätigkeit ..., die, wie auch immer, direkt oder indirekt in beliebiger Form von Beteiligung, Vermittlung, Bevollmächtigung, Vertretung oder auch Abtretung zur Wahrnehmung der Aufführungs-, Vortrags-, Vorführungs- und Senderechte, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe durch Satellitenübertragung, sowie der Rechte zur mechanischen oder kinematografischen Vervielfältigung von geschützten Werken ausgeübt wird“, berechtigt sind.

ANSICHT DES VORLEGENDEN GERICHTS

- 19 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist die Frage begründet. Es ist zwar richtig, dass, wie die LEA behauptet, eine Richtlinie eine flexible Umsetzung in nationales Recht ermöglicht, jedoch ist auch richtig, dass es einen Grundsatz der angemessenen und vollständigen Umsetzung einer Richtlinie gibt, da das vom Unionsgesetzgeber geschaffene System in seiner Gesamtheit jene den Zielen der Europäischen Union innewohnenden harmonisierenden Wirkungen entfaltet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt die nur teilweise oder sogar unvollständige oder unlogische Umsetzung einer Richtlinie einen Verstoß gegen das Unionsrecht dar.
- 20 Es war daher Aufgabe des nationalen Gesetzgebers, bei der Umsetzung der Richtlinie dafür zu sorgen, dass *„die gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu Urheber- und verwandten Schutzrechten und zur Erteilung länderübergreifender Lizenzen zur Nutzung von Online-Rechten an Musikwerken koordiniert werden, damit überall in der Union dieselben Schutzbestimmungen gelten. Die vorliegende Richtlinie sollte daher Artikel 50 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage haben“* (siebter Erwägungsgrund der Richtlinie). Für das vorliegende Gericht steht fest, dass die fehlende Normierung der Befugnisse und Berechtigungen der unabhängigen Verwertungseinrichtungen im nationalen Recht oder sogar deren Ausschluss vom Kreis der Personen, die zur Vermittlung von Urheberrechten berechtigt sind, eine Entscheidung darstellt, die dem nationalen Gesetzgeber, trotz des Ermessensspielraums bei der Umsetzung, nicht zusteht, da sie die Ausübung gleichwertiger wirtschaftlicher Tätigkeiten im nationalen Hoheitsgebiet für Personen behindert, die dem europäischen Recht unterliegen, wie JAMENDO, und die in der abweichenden Form unabhängiger Verwertungseinrichtungen errichtet wurden. Dieser Widerspruch findet sich auch in den italienischen Umsetzungsvorschriften, wenn es in deren Art. 4 einerseits heißt: *„Die Rechtsinhaber können eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder eine unabhängige Verwertungseinrichtung ihrer Wahl mit der Wahrnehmung ihrer Rechte, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in den von ihnen angegebenen Gebieten ungeachtet des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, der unabhängigen Verwertungseinrichtung bzw. des Rechtsinhabers ... beauftragen“*, was bedeutet, dass die Rechtsinhaber unterschiedslos eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung oder eine unabhängige Verwertungseinrichtung eines beliebigen Mitgliedstaats der Europäischen Union mit der Wahrnehmung der Rechte beauftragen können. Währenddessen heißt es andererseits im selben Text: *„vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 180 des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 betreffend die Tätigkeit der Vermittlung von Urheberrechten“*, was die Tätigkeit auf nationalem Gebiet auf die SIAE und die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung beschränkt. Im Wesentlichen hat der italienische Gesetzgeber zwar den Sinn der Richtlinie vollständig umgesetzt, aber eine Einschränkung in Form einer Ausnahme eingeführt, die unlogisch ist und den Grundsätzen der Richtlinie widerspricht.

- 21 Die nationale Regelung, die sich aus Art. 4 Abs. 2 des Dekrets zur Umsetzung und aus der geltenden Fassung von Art. 180 des Gesetzes über das Urheberrecht, in der zur Anpassung an die Richtlinie geänderten Fassung, ergibt, verwehrt den unabhängigen Verwertungseinrichtungen, in Italien tätig zu werden, und verpflichtet sie daher, Vertretungsvereinbarungen mit der SIAE oder mit anderen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung abzuschließen, während die Möglichkeit der unmittelbaren Wahrnehmung durch die Rechtsinhaber unberührt bleibt.
- 22 Die Anerkennung der unabhängigen Verwertungseinrichtungen durch die Richtlinie als Personen, die berechtigterweise in der Wahrnehmung und Vermittlung von Urheberrechten tätig sind, müsste unter dem Blickwinkel der Wettbewerbsförderung, der der Unionsrechtsordnung eigen ist, als Grundlage jeder Begrenzung des Gebiets ihrer Tätigkeit eine besondere Rechtfertigung verlangen, die auf einen der ausdrücklich in dieser Rechtsordnung vorgesehenen Fälle zurückgeführt werden kann. Im Übrigen ist bekannt, dass in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die gesetzlichen Vorbehalte betreffend die Vermittlung von Urheberrechten beinahe verschwunden sind und neben den Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung die unabhängigen Verwertungseinrichtungen, einschließlich derjenigen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, tätig werden dürfen.
- 23 Die unabhängigen Verwertungseinrichtungen sind, ebenso wie die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, Organisationen, die berechtigt sind, Urheberrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen. Die strukturellen und funktionalen Unterschiede zwischen diesen Personen können zwar für die Regelung der internen Arbeitsweise und der Kontrollen maßgeblich sein, doch scheinen sie nicht *prima facie* für die Zwecke etwaiger Beschränkungen der Vermittlungstätigkeit relevant, die strukturell gleich ist, da sie in der Erlangung von Vollmachten sowie in der Vergabe von Lizenzen besteht und jedenfalls im Interesse der Rechtsinhaber auszuüben ist.
- 24 Die Richtlinie berücksichtigt in den meisten Bestimmungen insgesamt die Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung unter dem zweifachen Blickwinkel der Erlangung der Vollmachten von den Urhebern und der Vergabe von Lizenzen an die Nutzer, so dass das Recht der unabhängigen Verwertungseinrichtungen, tätig zu werden, auch dem 15. Erwägungsgrund der Richtlinie, als Ausfluss des Rechts der Rechtsinhaber, frei auch diesen Personen die Vollmacht zu erteilen („Die Rechtsinhaber sollten unabhängige Verwertungseinrichtungen mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen können“), entsprechend ihrem wettbewerbsorientierten Ansatz, entnommen werden könnte.
- 25 Der *fumus cautelare* hängt also stark von der Anwendung einer nationalen Regelung ab, die einen potenziell im Widerspruch zum umzusetzenden Unionsrecht stehenden Grundsatz zum Ausdruck bringt.

- 26 Die Vorlagefrage fällt offenkundig in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, sowohl deshalb, weil ein gesamter einzelner nationaler Markt, im vorliegenden Fall der italienische, gewiss einen wesentlichen Teil des Binnenmarkts darstellt, als auch deshalb, weil in dem Rechtsstreit die LEA und eine Collecting-Gesellschaft, die in anderen Ländern der Union rechtmäßig tätig ist und deren Gegenstand Dienstleistungen der Wahrnehmung und Vermittlung von Urheberrechten zugunsten von italienischen und ausländischen Urhebern sind, einander gegenüberstehen.
- 27 Die Rechtssache wäre, im Fall der Bejahung der Frage, nach Art. 4 Abs. 2 des Dekrets zur Umsetzung zu entscheiden, der den Rechtsinhabern die Möglichkeit einräumt, die Rechtswahrnehmung entweder einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung oder einer unabhängigen Verwertungseinrichtung ihrer Wahl zu übertragen, die in einem Mitgliedstaat errichtet oder niedergelassen sind, jedoch unter Außerachtlassung des Verweises auf Art. 180 des Gesetzes über das Urheberrecht und des dort zugunsten der SIAE und der anderen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung verankerten Vorbehalts, also in Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschrift im Einklang mit der Richtlinie und nicht in deren unmittelbarer Anwendung.
- 28 Die Frage ist im vorliegenden Verfahren relevant, da die Klägerin die fortbestehende Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten als Grundlage für die beantragte Unterlassung und die Ausweitung des Antrags auf Schadensersatz auch auf den nachfolgenden Zeitraum vorbringt.
- 29 Daher ist zu beurteilen, ob es erforderlich ist, die nationale Regelung unangewendet zu lassen, um die Beachtung der Unionsvorschriften im Bereich der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 und 56 AEUV) und der Richtlinie 2014/26 sicherzustellen, und zu diesem Zweck ist dem Gerichtshof die Vorlagefrage, wie im Folgenden umformuliert, zu stellen.
- 30 Die Frage hat dringlichen Charakter im Sinne von Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, da sich die Tätigkeit von JAMENDO, wie oben dargelegt, in einem formalen Rahmen der Rechtswidrigkeit ereignet, so dass im Falle einer verneinenden Antwort auf die Vorlagefrage die dringliche Notwendigkeit bestünde, Unterlassungsanordnungen zugunsten der LEA zu erlassen.

VORLAGEFRAGE

Ist die Richtlinie 2014/26/EU dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Zugang zum Markt der Vermittlung der Urheberrechte oder jedenfalls die Vergabe von Lizenzen an die Nutzer allein den Personen vorbehält, die nach der Definition dieser Richtlinie als Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung eingestuft werden können, und die, sei es in diesem Staat, sei es in anderen Mitgliedstaaten errichteten unabhängigen Verwertungseinrichtungen ausschließt?

AUS DIESEN GRÜNDEN

wird die unmittelbare Übermittlung des vorliegenden Beschlusses [nicht übersetzt] an die Kanzlei des Gerichtshofs der Europäischen Union zur eventuellen beschleunigten Behandlung gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs angeordnet.

[nicht übersetzt]

Rom, 5. Januar 2022

[nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT